

Geschwindigkeitsbegrenzung auf 30 km/h für die Albert-Schweitzer-Straße

Einheitliche Geschwindigkeitsbegrenzung auf 30 km/h für die Albert-Schweitzer-Straße

Empfehlung Nr. 20-26 / E 01243

der Bürgerversammlung des Stadtbezirkes 16 - Ramersdorf-Perlach am 10.05.2023

Durchgehende Geschwindigkeitsbegrenzung in der Albert-Schweitzer-Straße und vermehrte polizeiliche Kontrollen

Empfehlung Nr. 20-26 / E 01244

der Bürgerversammlung des Stadtbezirkes 16 - Ramersdorf-Perlach am 10.05.2023

Sitzungsvorlage Nr. 20-26 / V 10602

Anlagen:

1. BV-Empfehlung Nr. 20-26 / E 01243
2. BV-Empfehlung Nr. 20-26 / E 01244

Beschluss des Bezirksausschusses des 16. Stadtbezirkes Ramersdorf-Perlach vom 14.09.2023

Öffentliche Sitzung

I. Vortrag des Referenten

Die Bürgerversammlung des Stadtbezirkes 16 - Ramersdorf-Perlach hat am 10.05.2023 die anliegenden Empfehlungen Nr. 20-26 / E 01243 und Nr. 20-26 / E 01244 beschlossen. Darin wird gefordert, dass in der Albert-Schweitzer-Straße eine durchgängige Geschwindigkeitsbeschränkung auf Tempo 30 gelten soll.

Die Empfehlungen betreffen einen Vorgang, der nach Art. 37 Abs. 1 GO und § 22 GeschO des Stadtrates zu den laufenden Angelegenheiten zu zählen ist. Da es sich um eine Empfehlung einer Bürgerversammlung handelt, die in ihrer Bedeutung auf den Stadtbezirk beschränkt ist, muss diese nach Art. 18 Abs. 4 Satz 1 GO, § 2 Abs. 4 Satz 1 Bürger- und Einwohnerversammlungssatzung und gemäß § 9 Abs. 4 der Bezirksausschusssatzung vom zuständigen Bezirksausschuss behandelt werden, zu dessen Information Folgendes auszuführen ist:

Das Mobilitätsreferat hat die o.g. Empfehlungen aus der Bürgerversammlung geprüft. In der Albert-Schwitzer-Straße wurde bisher im Abschnitt zwischen Heinrich-Wieland-Straße und Quiddestraße eine Geschwindigkeitsbeschränkung auf Tempo 30 in südlicher Fahrtrichtung angeordnet. In nördlicher Fahrtrichtung wurde eine Geschwindigkeitsreduzierung auf Tempo 30 zwischen der Siegfried-Mollier-Straße und der Quiddestraße eingerichtet. Die Einrichtung von Tempo 30 in diesen Straßenabschnitten wurde angeordnet, da sich hier sensible Einrichtungen befinden, welche die Geschwindigkeitsbeschränkung rechtfertigen. Es handelt sich hier um eine Kindertagesstätte und um die Mittelschule an der Albert-Schwitzer-Straße. Die Anordnungsmöglichkeit aufgrund sensibler Einrichtungen ist auf den unmittelbaren Einzugsbereich der Einrichtungen beschränkt. In aller Regel betrifft dies eine Strecke von 300 Metern um den Zugangsbereich dieser Einrichtungen. Eine Ausdehnung darüber hinaus ist nach der aktuellen Rechtslage ohne Vorliegen von Gründen nicht möglich.

Im Rahmen unserer Prüfung haben wir festgestellt, dass in der Albert-Schwitzer-Straße eine private Bildungseinrichtung (Hausnummer 68) in Betrieb gegangen ist. Aus diesem Grund konnte der Abschnitt der Geschwindigkeitsreduzierung für die Fahrtrichtung Süd zur Verstärkung des Verkehrsflusses verlängert werden. Für die südliche Fahrtrichtung gilt nun im Abschnitt zwischen der Heinrich-Wieland-Straße und der Ständlerstraße eine einheitliche Geschwindigkeit von 30 km/h.

Das Mobilitätsreferat hat das Kreisverwaltungsreferat – hier die Kommunale Verkehrsüberwachung – und die Polizei um Berücksichtigung bei der Geschwindigkeitsüberwachung gebeten.

Mit der letzten Kommunalwahl wurde durch die Münchner Wählerinnen und Wähler ein klares Zeichen für eine Verkehrswende gesetzt. Dies bedeutet, dass der Straßenraum neu aufgeteilt wird, um mehr Platz und damit mehr Sicherheit für Fuß- und Radverkehr zu schaffen. In diesem Sinne erreichen uns aus der Bürgerschaft viele gute Ideen und berechtigte Anliegen. Der Stadt München fehlt als kommunaler Aufgabenträger bisher aber der nötige Handlungsspielraum, um die Verkehrswende mit ihren vielen kleinen und wichtigen Maßnahmen der Dringlichkeit angemessen „auf die Straße“ bringen zu können. Den gesetzlichen Ermessensspielraum nutzen wir unter Berücksichtigung gesamtgesellschaftlicher Interessen bereits im Sinne der Verkehrswende aus. Über die Vorgaben (hier sei vor allem die Straßenverkehrsordnung genannt) hinwegsetzen können wir uns aber – wie eben auch in diesem Fall – leider nicht.

Die Empfehlungen Nr. 20-26 / E 01243 und Nr. 20-26 / E 01244 der Bürgerversammlung des 16. Stadtbezirkes Ramersdorf-Perlach am 10.05.2023 kann nach Maßgabe der vorstehenden Ausführungen teilweise entsprochen werden.

Dem Korreferent des Mobilitätsreferats, Herrn Stadtrat Schuster, und dem zuständigen Verwaltungsbeirat des Mobilitätsreferates, Geschäftsbereich Verkehrs- und Bezirksmanagement, Herrn Stadtrat Hammer, ist ein Abdruck der Sitzungsvorlage zugeleitet worden.

II. Antrag des Referenten

Ich beantrage Folgendes:

1. Von der Sachbehandlung als einem Geschäft der laufenden Verwaltung (§ 22 GeschO) wird mit folgendem Ergebnis Kenntnis genommen:

Das Mobilitätsreferat stimmt den Ausführungen der Empfehlung in Teilen zu. In der Albert-Schweitzer-Straße wird in südlicher Fahrtrichtung im Abschnitte zwischen Heinrich-Wieland-Straße und Ständlerstraße eine einheitliche Geschwindigkeitsbeschränkung auf Tempo 30 angeordnet. Darüber hinaus hat das Mobilitätsreferat sowohl die Kommunale Verkehrsüberwachung, als auch die Polizei München um Berücksichtigung bei den Geschwindigkeitskontrollen gebeten.

2. Der Empfehlung Nr. 20-26 / E 01243 der Bürgerversammlung des 16. Stadtbezirkes Ramersdorf-Perlach am 10.05.2023 ist damit gemäß Art. 18 Abs. 4 der Gemeindeordnung behandelt.
3. Der Empfehlung Nr. 20-26 / E 01244 der Bürgerversammlung des 16. Stadtbezirkes Ramersdorf-Perlach am 10.05.2023 ist damit gemäß Art. 18 Abs. 4 der Gemeindeordnung behandelt.

III. Beschluss

nach Antrag.

Der Bezirksausschuss des 16. Stadtbezirkes Ramersdorf-Perlach der Landeshauptstadt München

Der/Die Vorsitzende

Der Referent

Herr Florian Ring

Georg Dunkel
Berufsmäßiger Stadtrat

IV. WV Mobilitätsreferat - GL-5
zur weiteren Veranlassung.

Die Übereinstimmung vorstehenden Abdrucks mit dem Original wird bestätigt.

An den Bezirksausschuss 16

An das Direktorium – BA-Geschäftsstelle Ost

An D-II-V / Stadtratsprotokolle

mit der Bitte um Kenntnisnahme.

V. An das Direktorium - HA II/ BA

Der Beschluss des BA 16 kann vollzogen werden.

Mit Anlagen

- 3 Abdrucke des Originals der Beschlussvorlage
- Stellungnahme Mobilitätsreferat

Es wird gebeten, die Entscheidung des Oberbürgermeisters zum weiteren Verfahren einzuholen:

Der Beschluss des BA 16 kann/soll aus rechtlichen/tatsächlichen Gründen nicht vollzogen werden; ein Entscheidungsspielraum besteht/besteht nicht (Begründung siehe Beiblatt)

Der Beschluss des BA 16 ist rechtswidrig (Begründung siehe Beiblatt)

VI. Mit Vorgang zurück zum
Mobilitätsreferat – GB2-23
zur weiteren Veranlassung.

Am
Mobilitätsreferat MOR-GL5